

Allgemeine Zahlungs- und Lieferbedingungen der Sei Deutschland GmbH Stand Juli 2023

1. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen (nachfolgend: „ALZB“) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäfte der Sei Deutschland GmbH mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend: „Besteller“), bei denen wir uns zur Lieferung oder zur Erbringung sonstiger Leistungen (nachfolgend: „Lieferungen“) verpflichten.

2. Unsere Angebote und Lieferungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser ALZB. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Entgegenstehende oder von unseren ALZB abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir stimmen ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Unsere ALZB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren ALZB abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.

2. Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Die Bestellung der Ware durch den Besteller gilt als verbindliches Vertragsangebot. Ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande und richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt der Auftragsbestätigung und nach diesen ALZB.

2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Das Schriftformerfordernis ist auch gewahrt, wenn die Erklärung elektronisch (z.B. per E-Mail) oder per Fax übermittelt wird.

3. Preise, Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug

1. Unsere Preise gelten ausschließlich Verpackung und Umsatzsteuer. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Besteller.

2. Haben wir die Aufstellung oder Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Besteller neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten wie Reisekosten, Kosten für den Transport des Handwerkszeugs und des persönlichen Gepäcks sowie Auslösungen.

3. Alle Zahlungen sind innerhalb von 15 Tagen ab Rechnungsstellung netto zur Zahlung fällig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Gerät der Besteller in Verzug, so sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Bestimmungen Verzugszinsen und etwaige weitere Schäden geltend zu machen. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitsszins (§ 353 HGB) unberührt.

4. Versand, Verpackung, Gefahrenübergang

1. Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage erfolgt die Lieferung gemäß Incoterms 2020 DAP an die in der Bestellung genannte Lieferanschrift. Bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage erfolgt die Lieferung gemäß Incoterms 2020 EXW. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers werden solche Lieferungen von uns gegen die üblichen Transportrisiken versichert. In allen Fällen wird die Verpackung dem Besteller in Rechnung gestellt.

2. Die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung der Ware richtet sich nach dem vereinbarten Incoterm 2020.

3. Ist die Ware abhol- bzw. versandbereit und verzögert sich die Abholung bzw. Versendung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit Beginn der Verzögerung bzw. des Annahmeverzugs auf den Besteller über.

5. Lieferfristen

1. Von uns in Aussicht gestellte Lieferzeiten/-termine für Lieferungen (nachfolgend: „Lieferfristen“) gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass eine verbindliche Lieferfrist vereinbart ist. Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie von uns als verbindlich bezeichnet und schriftlich bestätigt worden sind und der Besteller uns alle zur Ausführung der Lieferung erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig mitgeteilt bzw. zur Verfügung gestellt und etwa vereinbarte Anzahlungen vereinbarungsgemäß gezahlt hat.

2. Lieferfristen sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unser Lieferwerk verlassen hat bzw. die Lieferbereitschaft mitgeteilt ist. Termine für eine Montage, Inbetriebnahme oder sonstige Leistungen werden separat von der Lieferfrist vereinbart. Diese Termine sind mit Beginn der Leistungserbringung eingehalten. Unsere Liefer- und Leistungspflicht ruht, solange der Besteller mit einer Verbindlichkeit im Rückstand ist.

3. Sofern wir uns mit der Einhaltung verbindlicher Lieferfristen in Verzug befinden und dem Besteller hierdurch ein Schaden entstanden ist, hat der Besteller Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % für jede vollendete Woche des Verzugs, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Entschädigungsansprüche des Bestellers, die über die in vorgenannten genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verspäteter Lieferung, auch nach Ablauf einer uns etwa gesetzten Nachfrist, vorbehaltlich Ziffer 13 dieser Bedingungen, ausgeschlossen.

4. Wird uns die Lieferung des Vertragsgegenstandes unmöglich, so ist der Besteller berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass wir die Unmöglichkeit nicht zu vertreten haben. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Bestellers auf 10% des Wertes desjenigen Teiles der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Dies gilt nicht in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz oder anderen Vorschriften zwingend gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

5. Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Bestellers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Besteller für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Netto-Preises der Gegenstände der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 5 % berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedriger Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

6. Selbstbelieferungsvorbehalt

Wir übernehmen kein Beschaffungsrisiko. Sind wir für die Erfüllung eines Vertrages gegenüber dem Besteller selbst auf die Lieferung von Waren angewiesen und erfolgt diese Lieferung nicht, obwohl wir bei zuverlässigen Lieferanten deckungsgleiche Bestellungen aufgegeben haben, werden wir von unserer Leistungspflicht frei und können vom Vertrag zurücktreten. Wir werden den Besteller unverzüglich über die nicht rechtzeitige Verfügbarkeit des Liefergegenstandes informieren und, wenn wir zurücktreten wollen, das Rücktrittsrecht unverzüglich ausüben; im Falle des Rücktritts werden wir die entsprechende Gegenleistung unverzüglich erstatten.

7. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten Waren (Vorbehaltsware) bis zur vollständigen Bezahlung der vereinbarten Vergütung vor.
2. Der Besteller darf die Vorbehaltsware weder veräußern, verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Besteller uns unverzüglich zu benachrichtigen.
3. Bei Lieferungen in andere Rechtsordnungen, in denen die vorstehende Eigentumsvorbehaltsregelung nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie in Deutschland, wird der Besteller alles tun, um uns unverzüglich entsprechende Sicherungsrechte zu bestellen. Der Besteller wird auf seine Kosten an allen Maßnahmen wie beispielsweise Registrierung, Publikation usw. mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind.

8. Aufrechnung, Zurückhaltung

Gegen unsere Forderungen ist die Aufrechnung mit Gegenforderungen und die Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes nur zulässig, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Dies gilt nicht, soweit die Forderungen im Gegenseitigkeitsverhältnis stehen.

9. Aufstellung und Montage, Abnahme

1. Verzögern sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht von uns zu vertretende Umstände, so hat der Besteller in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen von uns oder des Montagepersonals zu tragen.
2. Der Besteller hat uns die Dauer der Arbeitszeit des Montagepersonals sowie die Beendigung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme unverzüglich zu bescheinigen.
3. Verlangen wir nach Fertigstellung der Inbetriebnahme die Abnahme der Lieferung oder ist eine solche gesetzlich erforderlich, so hat sie der Besteller innerhalb von zwei Wochen nach Inbetriebnahme vorzunehmen. Die Abnahme erfolgt im Rahmen eines von uns definierten Standardprozesses. Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt, das beidseits zu unterschreiben ist. Erfolgt die Abnahme nicht innerhalb der vorgenannten Frist, so gilt die Abnahme als erfolgt. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn die Lieferung - gegebenenfalls nach Abschluss einer vereinbarten Testphase - in Gebrauch genommen worden ist.
4. Wird keine Abnahme verlangt, so gilt die Lieferung als abgenommen mit Ablauf von 12 Werktagen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung der Lieferung.
5. Wir sind berechtigt, die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch Subunternehmer durchführen zu lassen.

10. Ausstellung von Zertifikaten

Ohne besondere vertragliche Vereinbarung sind wir nicht verpflichtet, Zertifikate, Atteste, Werksbescheinigungen oder Prüfzeugnisse auszustellen, ausstellen zu lassen oder Abnahmen durch Dritte, auch Behörden, durchführen zu lassen. Die Kosten für solche Bescheinigungen, Zeugnisse und Abnahmen trägt der Besteller.

11. Pflichten des Bestellers, Export- und Importkontrolle

1. Der Besteller ist verpflichtet, uns bei der Erbringung unserer Lieferungen zu unterstützen. Insbesondere schafft der Besteller alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebssphäre, die erforderlich sind, damit wir unsere Lieferungen und sofern vertraglich vereinbart, die Aufstellung und Montage, erbringen können. Die in den Aufstellungsbedingungen enthaltenden Voraussetzungen sind von dem Besteller rechtzeitig vor Aufstellung zu erfüllen.

2. Der Besteller ist für die Einhaltung der nationalen Gesetze, Verordnungen und sicherheitsrechtlichen Vorschriften, insbesondere im Hinblick auf Zulassung, Installation, Betrieb, Wartung und Reparatur der Waren verantwortlich und verpflichtet sich, diese zu erfüllen.

3. Finden auf die von uns zu liefernden Waren Export- und Importkontrollvorschriften, insbesondere der Bundesrepublik Deutschland (z.B. AWG, AWW), der Europäischen Union (z.B. der EG-Dual-Use-Verordnung) und der Vereinigten Staaten Anwendung, ist der Besteller verpflichtet, uns alle für die Einhaltung der Vorschriften notwendigen Informationen und Unterlagen unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Die Verpflichtung zur Einholung etwaiger Einfuhrgenehmigungen trifft in jedem Fall den Besteller.

12. Gewährleistung

1. Die Lieferungen sind frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrenübergang den subjektiven Anforderungen im Sinne des § 434 Abs. 2 BGB entsprechen. Die Lieferungen entsprechenden den subjektiven Anforderungen, wenn sie die vereinbarte Beschaffenheit aufweisen. Die vereinbarte Beschaffenheit bestimmt sich dabei ausschließlich nach unserer Produktspezifikation bzw. der vereinbarten Leistungsbeschreibung. Andere oder weitergehende subjektive oder objektive Anforderungen im Sinne des § 434 Abs. 3 BGB, Eigenschaften und Merkmale als die ausdrücklich vereinbarte Beschaffenheit der Lieferungen sind nicht geschuldet. Eine über die Gewährleistung für diese Beschaffenheitsvereinbarung hinausgehende Gewährleistung für einen bestimmten Verwendungszweck, Funktionalität, Kompatibilität, Interoperabilität, Verwendungsdauer oder Haltbarkeit nach Gefahrübergang wird nur insoweit übernommen, als dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist; im Übrigen obliegt das Eignungs- und Verwendungsrisiko ausschließlich dem Besteller. Mit dieser Maßgabe haften wir für einen Sachmangel wie folgt:

a. Weist die Lieferung bei Gefahrübergang einen Sachmangel auf, so sind wir zur Nacherfüllung berechtigt und verpflichtet. Die Nacherfüllung erfolgt nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Erfüllungsort der Nacherfüllung ist unser Hauptsitz. Zur Nacherfüllung ist uns angemessene Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Wird uns diese verweigert, sind wir insoweit von der Gewährleistung befreit.

b. Im Fall der Ersatzlieferung hat der Besteller uns die mangelhafte Sache ordnungsgemäß verpackt zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren.

c. Für im Wege der Nachlieferung neu gelieferte oder nachgebesserte Teile beginnt die Verjährungsfrist nicht neu zu laufen.

d. Sofern die Nacherfüllung fehlschlägt, in einer vom Besteller gesetzten angemessenen Frist nicht erfolgt, oder verweigert wird, kann der Besteller nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag erklären. Eine Nachbesserung gilt mit dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt.

e. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche wegen eines Mangels bleiben von Ziffer 12. 1 lit. a. bis d. unberührt, soweit sie nicht nach Ziffer 13 dieser ALZB beschränkt oder ausgeschlossen sind.

f. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Besteller kein Rücktrittsrecht zu.

g. Im Fall der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Die Nacherfüllung kann von uns abgelehnt werden, wenn sie nur mit unzumutbar oder unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist. Stellt sich ein Mangelbeseitigungsverlangen des Bestellers als unberechtigt heraus, können wir die hieraus entstandenen Kosten vom Besteller ersetzt verlangen.

2. Wegen mangelhafter Teillieferung kann nicht Ersatz der Gesamtlieferung oder der übrigen Teillieferungen gefordert werden. Bei mangelhafter Teillieferung kann der Besteller, soweit die übrigen Voraussetzungen vorliegen, nur dann vom ganzen Vertrag zurücktreten, wenn er an dem übrigen Teil der Leistung kein Interesse hat.

3. Rechte des Bestellers wegen Mängel der Waren setzen voraus, dass der Besteller die Waren unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Woche nach Erhalt prüft und uns unverzüglich über die Art und das Vorliegen der Mängel schriftlich informiert; verborgene Mängel müssen uns unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden.

Wir können die Beseitigung von Mängeln verweigern, solange der Besteller seine Verpflichtungen nicht in angemessener Höhe erfüllt.

4. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder der vereinbarten Liefermenge, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, ungeeignetem Einsatz, unsachgerechter Verwendung, fehlerhafter Montage, Missachtung von Wartungs- und Betriebsanweisungen oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.

5. Für technische Beratung über Anwendungs- und Verarbeitungsmöglichkeiten unserer Produkte sowie alle hiermit zusammenhängenden sonstigen Angaben durch uns oder für uns Handelnde haften wir nur bei ausdrücklicher schriftlicher Zusicherung, vorausgesetzt, dass der Besteller die für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Informationen vollständig und richtig erteilt hat.

13. Haftung

1. Wir haften – vorbehaltlich weiterer vertraglicher oder gesetzlicher Haftungsvoraussetzungen – nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit sowie bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Vertragspflicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet). Jedoch ist unsere Haftung im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden beschränkt.

2. Die in Ziffer 13.1 dieser ALZB enthaltenen Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten nicht im Fall der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Sache im Sinne des § 444 BGB, im Fall des arglistigen Verschweigens eines Mangels, im Fall von Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie im Fall eines Verstoßes gegen Bestimmungen des Datenschutzrechtes sowie einer zwingenden Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

3. Im Falle der Verletzung einer vorvertraglichen Pflicht oder eines schon bei Vertragsabschluss bestehenden Leistungshindernisses (§ 311 II, 311 a BGB) beschränkt sich unsere Ersatzpflicht auf das negative Interesse.

4. Unsere Haftung ist mit Ausnahme der in Ziffer 13 Nr. 2 genannten Fälle und gesetzlich zwingender abweichender Haftungshöhen beschränkt auf eine Höchstsumme von € 250.000,00 je individuellem Schadensfall. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

5. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

14. Verjährung

1. Ansprüche des Bestellers, die auf einer Pflichtverletzung beruhen, verjähren in einem Jahr nach Ablieferung der Ware. Dies gilt unabhängig davon, ob die Pflichtverletzung in einem Sach- oder Rechtsmangel oder in der Verletzung einer sonstigen Vertragspflicht besteht. Für Personenschäden, Schäden, die unter das Produkthaftungsgesetz und das Datenschutzrecht fallen und Schäden, die auf Arglist, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, bleibt es bei der gesetzlichen Verjährung.

2. Für Ansprüche im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen gilt Ziffer 14 Satz 1 dieser Bedingungen für die in §§ 445 b Abs. 1, 445a Abs. 1 BGB genannten Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers entsprechend. Die Ablaufhemmung des § 445b Abs. 2 BGB endet 3 Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem wir die Sache an den Besteller abgeliefert haben.

15. Freistellung

Der Besteller stellt uns frei von jeglicher Haftung, Schäden, Ansprüchen, Prozessen und Kosten, welche aus oder im Zusammenhang mit dem von dem Besteller vorgegebenen Sublieferanten, Design der Produkte, Verpackungsdesign entstehen. Veräußert der Besteller die Produkte, so stellt er uns im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, soweit der Besteller für den die Haftung auslösenden Fehler verantwortlich ist.

16. Höhere Gewalt

1. Soweit wir durch höhere Gewalt an der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen gehindert werden, gilt dies nicht als Vertragsverstoß, und die im Vertrag oder aufgrund des Vertrages festgelegten Fristen werden entsprechend der Dauer des Hindernisses angemessen verlängert.

2. Als höhere Gewalt gelten alle von unserem Willen und Einfluss unabhängigen Umstände, insbesondere Betriebsstörungen aller Art, Feuer, Naturkatastrophen, Epidemien, Pandemien, Wetter, Überschwemmungen, Regierungsmaßnahmen, Behördenentscheidungen, Blockaden, Krieg und andere militärische Konflikte, Mobilmachung, innere Unruhen, Terroranschläge, Streik, Aussperrung und andere Arbeitsunruhen (auch bei Zulieferern), Beschlagnahme, Embargo oder sonstige Umstände, die unvorhersehbar, schwerwiegend und durch uns unverschuldet sind und nach Abschluss des Vertrages eintreten.

3. Wir sind von unseren Verpflichtungen nach diesen Vertragsbedingungen insoweit befreit, als dass wir nachweisen, dass das Erfüllungshindernis außerhalb unseres Einflussmöglichkeiten entstanden ist und nach Unterschrift des jeweiligen Liefervertrages aufgetreten ist.

4. Wir werden alles in unseren Kräften stehende unternehmen, was erforderlich und zumutbar ist, um das Ausmaß der Folgen, die durch die höhere Gewalt hervorgerufen worden sind, zu mindern.

5. Wir werden dem Besteller den Beginn und das Ende des Hindernisses jeweils unverzüglich schriftlich anzeigen.

6. Sollten die Umstände höherer Gewalt oder Umstände außerhalb unserer Einflussosphäre länger als zwei Monate andauern, sind wir berechtigt, den Vertrag durch einseitige schriftliche Erklärung ohne Einhaltung einer weiteren Frist zu beenden. Ein Recht auf Schadensersatz steht dem Besteller in der Folge nicht zu.

17. Gewerbliche Schutzrechte, Ausschluss Reverse Engineering

1. An allen Abbildungen, Kalkulationen, Zeichnungen sowie anderen Unterlagen behalten wir uns unsere Eigentums-, Urheber- sowie sonstige Schutzrechte vor. Der Besteller darf diese nur mit unserer schriftlichen Einwilligung an Dritte weitergeben oder zum Gegenstand von Veröffentlichungen machen, unabhängig davon, ob wir diese als vertraulich gekennzeichnet haben.

2. Mit dem Verkauf der Produkte wird dem Besteller kein Recht und keine Lizenz an Patenten, welche uns gehören oder von uns verwaltet werden oder an welchen wir Lizenzen halten, eingeräumt. Dies bedeutet jedoch nicht, dass der Besteller nicht berechtigt ist, die unter diesem Vertrag gelieferten Waren, die von einem Patent erfasst sind, zu nutzen und zu verkaufen.

3. Die von uns gelieferten Maschinen werden durch eine Software gesteuert. An der Software erhält der Besteller, aufschiebend bedingt ab voller Bezahlung des Liefergegenstands, ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und zeitlich nicht begrenztes Nutzungsrecht für die Software in Verbindung mit der von uns gelieferten Maschine. Wir bleiben Inhaber des Urheberrechts sowie aller anderen gewerblichen Schutzrechte. Dem Besteller ist es untersagt, Vervielfältigungen der Software anzufertigen und Copyright-Vermerke zu entfernen. Eine Weitergabe der Software an Dritte, insbesondere ohne die dazugehörige Maschine, ist nicht gestattet. Die Software darf nicht geändert, verbunden, modifiziert oder adaptiert werden.

4. Der Besteller verpflichtet sich, uns von Schutzrechtsbehauptungen Dritter hinsichtlich der von uns gelieferten Produkte unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Wir sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, auf eigene Kosten und in eigener Verantwortung die Rechtsverteidigung zu übernehmen.

5. Der Besteller verpflichtet sich dazu, kein Reverse Engineering an den von uns gelieferten Waren und Produkten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen oder Erkenntnisse und Informationen, die durch Reverse Engineering an den von uns gelieferten Waren und Produkten erlangt wurden, in irgendeiner Weise wirtschaftlich zu verwerten oder nachzuahmen oder durch Dritte verwerten oder nachahmen zu lassen.

18. Kreditgrundlage

1. Werden uns nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die die Annahme begründen, dass die Vermögensverhältnisse des Bestellers sich so verschlechtert haben, dass die Gegenleistung gefährdet ist, z.B. zahlt der Besteller fällige Rechnungen nicht, löst er Wechsel oder Schecks nicht ein, werden ausstehende Lieferungen von uns

a) nur gegen Vorkasse ausgeführt, wenn sie Sachen zum Gegenstand haben, die aufgrund von Maßen, Formen, Mengen usw. nur für einen bestimmten Besteller geeignet sind;
b) in allen anderen Fällen Zug um Zug gegen Barzahlung ausgeführt.

2. Bei drohender Zahlungsunfähigkeit des Bestellers und im Falle eines Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers ist dieser verpflichtet, sämtliche am Tage des Eintrittes eines dieser Ereignisse aus den Lieferungen des Bestellers noch vorhandenen Waren auszusondern und uns unverzüglich Mitteilung zu machen. In der Geltendmachung des Aussonderungsrechtes liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

19. Vertraulichkeit

1. Der Besteller verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, Geschäftsgeheimnisse, sowie sonstige vertrauliche Informationen von uns, die ihm im Rahmen der Geschäftsbeziehungen bekannt werden, vertraulich zu behandeln, sie durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen gegen den unbefugten Zugriff durch Dritte zu sichern und sie zu keinem anderen als dem Vertragszweck zu nutzen.

2. Als vertrauliche Informationen gelten insbesondere: Geschäftsgeheimnisse, Know-How, Erfindungen, Produkte, Herstellungsprozesse, technische Informationen, Konstruktionen, Musterteile, Proben, Source Codes, Software, Systeme, Prozesse, Daten, Analysen, Pläne, Zeichnungen, Konstruktionen, Fotografien, Modelle, geschäftliche Beziehungen, Geschäftsstrategien, Businesspläne, Finanzplanung sowie Personalangelegenheiten.

20. Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nach den einschlägigen gesetzlichen Regelungen. Unsere Datenschutzerklärung finden Sie unter <https://www.seilaser.de/datenschutzerklaerung/>.

21. Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort für die beiderseitigen Pflichten ist unser Sitz.

2. Soweit der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist München ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

Sei Deutschland GmbH, D-82386 Huglfing / Stand: 01.07.2023